

# S A T Z U N G

der Stadt Hungen zur Regelung des Wochenmarktwesens

## (WOCHENMARKTORDNUNG)

-----  
Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20. Juni 1985 folgende Satzung erlassen:

### 1. Abschnitt:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Marktbereich und Markthoheit

- (1) Die Stadt Hungen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Wochenmarktplatz wird der Marktplatz in der Obertorstraße bestimmt. Über eine notwendige Verlegung des Wochenmarktplatzes entscheidet der Magistrat.
- (3) Der Gemeingebrauch an dem vorgenannten Platz ist an Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach dieser Satzung erforderlich ist.

##### § 2

#### Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet jeweils freitags von 14.00 bis 18.00 Uhr statt. Der Verkauf außerhalb dieser Verkaufszeiten ist unzulässig.
- (2) Fällt der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus. Gleichfalls fällt der Wochenmarkttag aus, wenn der Allerheiligenmarkt auf einen Freitag fällt.  
Der Magistrat - Ordnungsamt - kann aus besonderem Anlaß die Markttage sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Markt vorübergehend verlegen.

§ 3

Gegenstand des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 67 der Gewerbeordnung:
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfgegenstände-gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zu Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
- (2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten oder verkauft werden. Ausnahmen kann der Magistrat - Ordnungsamt - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen.

§ 4

Marktstörungen

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
- (2) Das Betteln u. Hausieren auf dem Wochenmarkt ist nicht gestattet. Be-trunkene und Ruhestörer werden vom Wochenmarkt verwiesen.
- (3) Es ist verboten:
  - a) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Wochenmarkt mitzubringen oder frei umherlaufen zu lassen;
  - b) marktstörende Gegenstände auf den Markt mitzubringen oder abzustellen.

2. Abschnitt:

Marktablauf

§ 5

Vergabe der Plätze, Stände und Räume

- (1) Die Zuweisung der Plätze, Stände und Abstellräume erfolgt durch den Markt-meister. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen fest-gesetzte Grenzen überschreiten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stand-platz besteht nicht.
- (2) Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkrei-ses - auch vorübergehend - ist nicht gestattet und berechtigt den Marktmei-ster sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, wenn

notwendig nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. Bereits fällig gewordene Gebühren sind zu zahlen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entrichteter Gebühren findet nicht statt.

- (3) Wird ein zugewiesener Marktstand zum Marktbeginn ohne Verständigung des Marktmeisters nicht besetzt, so kann der Stand an einen anderen Marktbeschricker vergeben werden.

## § 6

### Bauliche Unterhaltung und Veränderung

- (1) Die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände und der Abstellräume einschließlich der Beleuchtungsanlagen sind in dem Zustand zu erhalten, wie er im Zeitpunkt der Übergabe bestand.
- (2) Veränderungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Ordnungsamtes vorgenommen werden. Diese sind auf Kosten des Inhabers in der von dem Magistrat - Ordnungsamt - bestimmten Art auszuführen.

## § 7

### Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

- (1) Mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften und der Anfahrt der Verkaufsgegenstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein. Später eintreffenden Marktbeschrickern kann der Zutritt zum Markt untersagt werden.
- (2) Nach dem Aufbau ist der Wochenmarkt von sämtlichen Fahrzeugen unverzüglich zu räumen. Nur soweit Platz vorhanden ist, können nach Weisung des Marktmeisters Fahrzeuge in den Verkaufsstand einbezogen werden.
- (3) Abstellplätze für die Marktfahrzeuge außerhalb der Wochenmarktplätze werden jeweils vom Magistrat - Ordnungsamt - bestimmt.
- (4) Spätestens eine halbe Stunde nach Schluß der Marktzeit müssen die Verkaufsplätze von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen die entstehenden Mehrkosten für die Reinigung des Wochenmarktes von dem Marktbeschricker getragen werden, der diese verursacht.

§ 8

Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus erfolgen, die Bürgersteige und Durchgänge sind freizuhalten.
- (2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden.
- (3) Bei dem Feilhalten, dem Verkauf, der Preisauszeichnung und bei der Handelsklassenbezeichnung sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.
- (4) Die Stand- und Platzinhaber sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.
- (5) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Straßenpflaster oder Erdboden lagern.
- (6) Fleisch, Fleischwaren, Wild ohne Decke und gerupftes Geflügel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden gelagert werden. Die Verkaufstische der Stände für Fleisch- und Wurstwaren, Milcherzeugnisse und ähnliche Waren sind, soweit sie unverpackt gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite mit einem mindestens 40 cm hohen durchsichtigen und von oben abgedeckten Aufsatz zu versehen. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Alle anderen Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken usw. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden. Die zum Zudecken benutzten Decken, Planen usw. müssen stets einwandfrei und sauber sein.
- (7) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen weder feilgeboten noch auf dem Verkaufsort aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf die Verkaufsplätze gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es vom reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift "Unreifes Obst" kenntlich gemacht ist.
- (8) Der Verkauf von Hackfleisch ist verboten.

- (9) Lebendes Klein- und Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können.
- (10) Es ist verboten, warmblütige Tiere innerhalb der Marktanlagen zu töten. Das Rupfen von Geflügel innerhalb der Marktanlagen ist nicht gestattet.

#### § 9

##### Firmenschilder

An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße von 10 x 30 cm haben muß, Vor- und Zuname nebst Anschrift des Inhabers deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.

#### § 10

##### Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung von Marktanlagen ist verboten.
- (2) Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und Räume und der davor gelegenen Bürgersteige oder Durchgänge sowie für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Abstellräume verantwortlich.
- (3) Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein. Sie sind vor jedem Wochenmarkt mit keimtötenden Mitteln zu reinigen und danach mit Wasser zu spülen.
- (4) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (5) Die Abfälle sind von den Marktbesckickern bzw. ihrem Personal zu beseitigen. Abfälle und Kehricht sind in den Verkaufsständen und Lagerräumen in Papier- oder Plastiksäcken zu verwahren, daß der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Nach Marktschluß sind die Säcke von den Marktbesckickern oder von ihrem Personal mitzunehmen. Abfälle, die durch ihr Ansehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind von den Marktbesckickern bzw. von ihrem Personal unverzüglich fortzuschaffen.

3. Abschnitt:

Marktaufsicht

§ 11

Pflichten der Marktbeschicker,  
ihrer Gehilfen und der Marktbesucher

- (1) Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlicher in Abänderung oder Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen, sie haben den Weisungen des Marktmeisters Folge zu leisten.
- (2) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, hat sie an Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung zu hindern.
- (3) Dem mit einem Dienstaussweis versehenen Marktmeister sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 12

Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung

Durch die Marktaufsicht können Personen vom Markt fortgewiesen oder entfernt werden,

- a) die die Sicherheit und Ordnung stören,
- b) oder gegen § 4 der Marktordnung verstoßen.

§ 13

Marktverbot

- (1) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann befristet oder für dauernd vom Betreten des Wochenmarktes ausgeschlossen werden. Ferner können vom Betreten des Wochenmarktes ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, daß sie den Markt-  
bereich zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,
  - b) Personen, die bereits einmal vom Wochenmarkt verwiesen worden  
sind (§ 12),
  - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
- (2) Vom Wochenmarkt ausgeschlossene Personen dürfen die Wochenmärkte auch  
nicht betreten, um irgendwelche Aufträge Dritter auszuführen.
  - (3) Der Ausschluß für einen Wochenmarkttag kann durch den Marktmeister  
ausgesprochen werden. Über einen Ausschluß von mehr als einem Wochen-  
markttag ist ein schriftlicher Bescheid des Magistrates - Ordnungsamt -  
zu erteilen. Grund und Ausschlußdauer müssen im Bescheid genannt werden.

#### § 14

##### Zwangs- und Strafbestimmungen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Wochenmarkt-  
ordnung können mit Geldbußen von DM 5,-- bis DM 500,-- geahndet werden.  
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (BGBl. I 1975  
S. 80) findet Anwendung.
- (2) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die  
Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

#### § 15

##### Gebührenpflichtige Verwarnungen

Der Marktmeister kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser  
Marktordnung gebührenpflichtige Verwarnungen nach Maßgabe der geltenden  
gesetzlichen Vorschriften und Ermächtigungen erteilen.

#### 4. Abschnitt:

##### Schlußbestimmungen

#### § 16

##### Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt  
Hungen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die  
durch den Marktbetrieb als solchen verursacht werden.

- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Der Abschluß von Versicherungen ist den Marktbeschickern überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben.

### § 17

#### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze und Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt sind Gebühren nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Hungen (Marktgebührenordnung mit Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung) zu entrichten. Ein Verwahrungsvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.

Die Gebühr ist für Tagesplätze nach Einnahme der Plätze gegen Quittungen (Standzeichen) an den Marktmeister zu zahlen.

### § 18

#### Ausnahmen

Ausnahmen von der Wochenmarktordnung kann der Magistrat - Ordnungsamt - auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen, sie bedürfen der Schriftform.

### § 19

#### Andere Vorschriften

Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften, wie z.B. Lebensmittelgesetze und -verordnungen, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Lärmbekämpfungsverordnung u. a. zu beachten.

### § 20

#### Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hungen, den 20. Juni 1985

DER MAGISTRAT DER STADT HUNGEN



*[Handwritten Signature]*  
(Bürgermeister)